

**Vernehmlassungsverfahren über die
Vorlagen zur Herstellung des
Finanzhaushaltgleichgewichts**

Die Ergebnisse

1	AUSGANGSLAGE	6
1.1	Ziele der Vorlagen zur Herstellung des Finanzhaushaltgleichgewichts	6
1.2	Vernehmlassungsdauer, Vernehmlassungsadressaten und Rücklauf	6
2	RESULTATE	7
2.1	Fragen zur Vorlage „Einführung einer Defizit- und Steuererhöhungsbremse“	7
2.1.1	Frage 1: Erachten Sie die Ablösung der bisherigen Bestimmungen zum Haushaltgleichgewicht in der Kantonsverfassung und in der Finanzhaushaltsverordnung und die Verankerung der Neuregelung auf Verfassungsstufe als notwendig?	7
2.1.2	Frage 2: Finden Sie es richtig, bei der derzeitigen Ausgangslage auf eine etappenweise Sanierung des Finanzhaushalts, wie dies das „Haushaltsziel 2001“ des Bundes vorsah, zu verzichten und stattdessen direkt eine Verfassungsbestimmung vorzusehen, welche grundsätzlich eine ausgeglichene Rechnung verlangt?	10
2.1.3	Frage 3.1: Unterstützen Sie den in Art. 130a Absatz 1 der Kantonsverfassung zu verankernden Grundsatz, wonach der Voranschlag grundsätzlich keinen Aufwandüberschuss aufweisen darf und ein Abweichen von diesem Grundsatz der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Kantonsrates bedarf?	11
2.1.4	Frage 3.2: Sind Sie einverstanden mit dem Vorschlag, dass ein nicht-budgetierter Aufwandüberschuss grundsätzlich dem übernächsten Voranschlag zu belasten ist (Art. 130a Absatz 2; Ausnahme: vgl. Frage 3.4)?	14
2.1.5	Frage 3.3: Sind Sie einverstanden mit dem Vorschlag, dass ein budgetierter Aufwandüberschuss, welcher zu einem Bilanzfehlbetrag führt, innerhalb von 4 Jahren abgetragen werden kann, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Kantonsrates dies beschliessen (Art. 130a Absatz 3)?	15
2.1.6	Frage 3.4: Sind Sie einverstanden mit dem Vorschlag, dass der Kantonsrat mit Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder die Frist für die Abtragung eines durch einen nicht-budgetierten Aufwandüberschuss entstandenen Bilanzfehlbetrags auf 4 Jahre erstrecken kann (Art. 130a Absatz 4)?	16
2.1.7	Frage 4: Befürworten Sie die vorgesehene Einführung von „Dringlichkeitsrecht“?	17
2.1.8	Frage 5: Befürworten Sie die Einführung einer Steuererhöhungsbremse?	18
2.2	Fragen zur Vorlage „Abbau Bilanzfehlbetrag	19
2.2.1	Frage 6: Erachten Sie die Ablösung der bisherigen Bestimmungen zum Abbau des Bilanzfehlbetrags in der Finanzhaushaltsverordnung und die Verankerung der Neuregelung auf Verfassungsstufe als notwendig?	19
2.2.2	Frage 7: Beurteilen Sie die vorgesehene Abschreibungsdauer von maximal 25 Jahren für den bestehenden Bilanzfehlbetrag als angemessen und vertretbar?	20
2.2.3	Frage 8: Befürworten Sie die Einführung einer für den Abbau des bestehenden Bilanzfehlbetrags zweckgebundenen Sondersteuer von maximal 5 Prozent der ganzen Staatssteuer?	21

1 Ausgangslage

1.1 Ziele der Vorlagen zur Herstellung des Finanzhaushaltgleichgewichts

Am 23. September 2002 hat der Regierungsrat die Vorlagen zur Herstellung des Finanzhaushaltsgleichgewichts in erster Lesung beraten und beschlossen. Er hat das Finanzdepartement beauftragt, das Vernehmlassungsverfahren über die Vorlagen durchzuführen. Diese Vorlagen umfassen zwei Pakete zu Verfassungsänderungen:

- I. Einführung einer Defizit- und Steuererhöhungsbremse: Mit der Einführung einer Defizit- und Steuererhöhungsbremse sowie von Dringlichkeitsrecht soll vermieden werden, dass der Kanton in Zukunft wieder Defizite schreibt, die zu einer Erhöhung des Bilanzfehlbetrags führen.
- II. Abbau Bilanzfehlbetrag: Diese Vorlage beinhaltet ein Modell zum Abbau des bei Inkrafttreten der Verfassungsänderung bestehenden Bilanzfehlbetrags.

Beide Vorlagen zusammen bezwecken die Herstellung des Finanzhaushaltgleichgewichts.

1.2 Vernehmlassungsfrist, Vernehmlassungsadressaten und Rücklauf

Das Finanzdepartement hat die Vernehmlassung Ende Oktober 2002 eröffnet. Die Vernehmlassung dauerte bis am 31.1.2003. Direkt mit den Vernehmlassungsunterlagen bedient wurden 39 Organisationen sowie alle Kantonsrätinnen und Kantonsräte, die Departemente (inkl. Staatskanzlei), die Presse und 40 Einsichtsstellen. Die Vernehmlassungsunterlagen wurden ebenfalls im Internet publiziert. Am 6. November 2002 wurden die Vorlagen zudem an einer Pressekonferenz, unter Anwesenheit von Herrn Landammann Christian Wanner (Vorsther Finanzdepartement), Herrn Viktor Kissling (Departementssekretär Finanzdepartement) und Frau Dr. Pia Stebler (Chefin Amt für Finanzen) vorgestellt.

Folgende Organisationen haben im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens schriftlich zu den Vernehmlassungsvorlagen Stellung genommen:

- Freisinnig-demokratische Partei des Kantons Solothurn (FdP)
- Sozialdemokratische Partei des Kantons Solothurn (SP)
- Christlichdemokratische Volkspartei des Kantons Solothurn (CVP)
- Schweizerische Volkspartei des Kantons Solothurn (SVP)
- Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG)
- Verband der Gemeindebeamten des Kantons Solothurn (VGS)
- Bürgergemeinden und Waldeigentümer Verband Kanton Solothurn (BWSO)
- Kantonal-Solothurnischer Gewerbeverband (kgv)
- Vereinigung Solothurnischer Bankinstitute (VSB)
- Solothurner Handelskammer (SHK)

- Wirtschaftsrat des Kantons Solothurn (WR)
- Solothurnischer Bauernverband (SOBV)
- Solothurnischer Verband Kies-Steine-Erden (SKS)
- Solothurnische Interkantonale Konferenz (SIKO)

Von diesen 14 Vernehmlassungsteilnehmern haben 10 ihre Antworten gemäss dem im Einladungsschreiben des Finanzdepartements aufgeführten Fragestellungen strukturiert und teilweise mit weiteren Bemerkungen und allgemeinen Aussagen ergänzt. Vier Vernehmlassungsteilnehmer haben eine zusammenfassende Stellungnahme abgegeben (kgv, SHK, WR, SKS). Soweit diesen Stellungnahmen eine Antwort zu einer Frage aus dem Fragenkatalog des Einladungsschreibens zu entnehmen ist, werden diese in der Ergebnisübersicht aufgeführt. Die oben in Klammern aufgeführten Abkürzungen für die einzelnen Organisationen werden in den nachfolgenden Tabellen verwendet.

2 Resultate

2.1 Fragen zur Vorlage „Einführung einer Defizit- und Steuererhöhungsbremse“

2.1.1 Frage 1:

Erachten Sie die Ablösung der bisherigen Bestimmungen zum Haushaltsgleichgewicht in der Kantonsverfassung und in der Finanzhaushaltsverordnung und die Verankerung der Neuregelung auf Verfassungsstufe als notwendig?

Tabelle 1: Antwortverteilung zur Frage 1 (Antworten: 14; Keine Antwort: 0)

Antwort	Wer	Anz. Antworten
Ja	FdP, CVP, SVP, VSEG, VGS, BWSO, SOB, SIKO	8
Eher ja, aber....	SP, kgv, SKS	3
Eher nein, aber...	SHK, WR	2
Nein	VBS	1
Keine Äusserung zur Frage		0

Tabelle 2: Allfällige Begründungen / Bemerkungen zur Frage 1

Ja, nur so kann einer Neuverschuldung Einhalt geboten werden.	FdP
Ja, die heutige Regelung ist untauglich.	VGS
Wir stimmen der Neuregelung auf Verfassungsstufe zu.	SOBV
Ja, die heutige Regelung ist überholt.	SIKO
Wir wenden uns nicht gegen eine Verankerung und Neuregelung des Haushaltsgleichgewichts, jedoch unter den folgenden zwingenden Voraussetzungen:	SP
a) Eine einzige Verfassungsvorlage (Haushaltsgleichgewicht und Abbau Bilanzfehlbetrag).	
b) Die vorliegende Verfassungsvorlage ist zu stark mit technischen Detailregelungen belastet, die uns nicht als verfassungswürdig erscheinen. (...).	
c) Der kantonale Finanzhaushalt ist stark von exogenen Faktoren (z. B. Kon-	

junktur) abhängig. Eine Defizitbremse, die sich ausschliesslich am Aufwand-überschuss orientiert, ist dieser Situation nicht angepasst. Wir fordern deshalb eine Ergänzung der Ausgabenregel in Art. 103a Abs. 2 mit einer Konjunkturkomponente (analog der Regelung beim Bund).

- d) Die Defizitbremse darf nicht zu einer Strangulation der Politik führen. In Art. 130a ist deshalb zu verankern, dass aus politischen Gründen von der Defizitbremse abgewichen werden kann.
-

Das in den Beschlussesentwürfen 1 und 2 aufgelistete Reglementarium verfolgt zwar das richtige Ziel, gehört aber mit Sicherheit nicht in die Verfassung. Eine solche wird als staatliche Grundordnung definiert. Detaillierte Feststellungen über steuerpolitische Vorgänge bestimmter Jahre können als individuell konkrete Normen nicht auf Verfassungsstufe verankert werden.	kgv
Wir gratulieren zu den offensichtlich ernsthaften Bemühungen, eine weitergehende Verschuldung unseres Kantons zu verhindern und unterstützen dieses Ansinnen grundsätzlich vorbehaltlos. (...). Der Entwurf ist aber etwas kompliziert und schränkt die (vielleicht nötige) Flexibilität so stark ein, dass wir Zweifel haben, ob damit in der Praxis das gewünschte Ziel erreicht werden kann. Wir empfehlen, diese Thematik mit grundsätzlich gleicher Zielsetzung nochmals zu überarbeiten, wenn möglich etwas einfacher und sicher nicht auf Verfassungsstufe.	SKS
(...) In diesem Sinne begrüßen wir grundsätzlich jeden – wie auch den vorliegenden – Versuch, der diese Anstrengungen (Schuldenabbau) fördert und unterstützt. Unseres Erachtens ist jedoch die im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagene Lösung leider kein geeignetes Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels, weil deren Durchsetzung auf die Dauer in der politischen Praxis nicht gewährleistet werden kann.	SHK
Die vorgeschlagenen Änderungen schränken die Handlungsfreiheit von Regierung und Parlament zu stark ein.	WR
Nein. Auch Kantonen mit bereits seit langer Zeit eingeführten restriktiven einschlägigen Verfassungsbestimmungen (z.B. SG) ist deren Anwendung nicht konsequent gelungen. Generell betrachten wir den Sanierungsauftrag als Pflicht, die zwar akut ist, und der jederzeit nachgelebt werden muss, die aber nicht zwingend auf Verfassungsebene zu verankern ist.	VBS

2.1.2 Frage 2:

Finden Sie es richtig, bei der derzeitigen Ausgangslage auf eine etappenweise Sanierung des Finanzhaushalts, wie dies das „Haushaltsziel 2001“ des Bundes vorsah, zu verzichten und stattdessen direkt eine Verfassungsbestimmung vorzusehen, welche grundsätzlich eine ausgeglichene Rechnung verlangt?

Tabelle 3: Antwortverteilung zur Frage 2 (Antworten: 10; Keine Antwort: 4)

Antwort	Wer	Anz. Antworten
Ja	FdP, SP, CVP, VGS, BWSO, SOB, SIKO	7
Eher ja, aber....	SVP, VSEG	2
Eher nein, aber...		
Nein	VBS	1
Keine Äusserung zur Frage	kgv, SHK, WR, SKS	4

Tabelle 4: Allfällige Begründungen/Bemerkungen zur Frage 2

Ja, der heutige Stand der Sanierungsbemühungen verlangt ein differenziertes Vorgehen und einen anderen Weg als im Haushaltsziel 2001 des Bundes vorgesehen.	FdP
Ja, Beschlussesentwurf 1 zur Vernehmlassungsvorlage lehnen wir strikte ab.	SP
Wir unterstützen eine Bestimmung, welche grundsätzlich eine ausgeglichene Rechnung verlangt. Der Kanton Solothurn hat mit verschiedenen Sparmassnahmen bereits versucht, eine etappenweise Sanierung des Finanzhaushalts vorzunehmen. Eine weitere Etappierung ist unseres Erachtens nicht zweckmässig.	SOBV
Ja, aber wir streben jeweils einen Voranschlag mit Überschüssen an, welche zum Abbau des Bilanzfehlbetrags verwendet werden sollen.	SVP
Ja, aber nur unter der Bedingung, dass die Verfassungsbestimmung ohne Einschränkung auch für die Gemeinden gilt. Das Gemeindegesetz muss dementsprechend angepasst werden.	VSEG
Nein. Eine ausgeglichene Staatsrechnung bzw. ein zumindest ausgeglichener Voranschlag bei der Staatsrechnung anzustreben, ist für uns eine Selbstverständlichkeit. Eine Verfassungsbestimmung, die dies nur „grundsätzlich“ verlangt, kann aber bei entsprechendem politischen Druck zur weiten Auslegung führen und scheint daher wenig praktikabel bzw. wirksam.	VBS

2.1.3 Frage 3.1:

Unterstützen Sie den in Art. 130a Absatz 1 der Kantonsverfassung zu verankernden Grundsatz, wonach der Voranschlag grundsätzlich keinen Aufwandüberschuss aufweisen darf und ein Abweichen von diesem Grundsatz der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Kantonsrates bedarf?

Tabelle 5: Antwortverteilung zur Frage 3.1 (Antworten: 10; Keine Antwort: 4)

Antwort	Wer	Anz. Antworten
Ja	FdP, SVP, SOBv, SIKO, VGS	5
Eher ja, aber....	SP, CVP, VSEG, BWSO	4
Eher nein, aber...		
Nein	VBS	1
Keine Äusserung zur Frage	kgv, SHK,WR, SKS	4

Tabelle 6: Allfällige Begründungen/Bemerkungen zur Frage 3.1

Ja, unter folgenden zwingenden Voraussetzungen:	SP
a) Wir lehnen Quoren im Rahmen der Defizitbremse ab. Parlamentarische Mehrheiten ins parlamentarische Mehrheiten, auch in Fragen der Staatsfinanzen.	
b) Der kantonale Finanzhaushalt ist stark von exogenen Faktoren (z. B. Konjunktur) abhängig. Eine Defizitbremse, die sich ausschliesslich am Aufwandüberschuss orientiert, ist dieser Situation nicht angepasst. Wir fordern deshalb eine Ergänzung der Ausgabenregel in Art. 103a Abs. 2 mit einer Konjunkturkomponente (analog der Regelung beim Bund).	
c) Die Defizitbremse darf nicht zu einer Strangulation der Politik führen. In Art. 130a ist deshalb zu verankern, dass aus politischen Gründen von der Defizitbremse abgewichen werden kann.	
Nach den Erfahrungen der letzten Zeit halten wir es für gefährlich, an immer mehr Orten der Verfassung, die Mehrheit des Parlaments zu qualifizieren. In der Vorlage wird sogar eine neue Variante vorgeschlagen, es heisst dort z.B. in Art. 130a „zwei Drittel der Mitglieder“ – eine solche Definition des qualifizierten Mehrs ist für uns wesensfremd. (...) Deshalb beantragen wir, dass die Mehrheit des Parlaments gültige Beschlüsse fasst und deshalb die einfache Mehrheit als Grundlage für alle Beschlüsse gilt.	CVP
Ja, aber nur unter der Bedingung, dass die Verfassungsbestimmung ohne Einschränkung auch für die Gemeinden gilt. Das Gemeindegesetz muss dementsprechend angepasst werden.	VSEG
Vom Grundsatz her erachten wir ein solches Vorgehen für künftige „normale, ordentliche“ Defizitsituationen als richtig. Für den Fall eines ausserordentlich hohen Aufwandüberschusses, welcher auf aperiodische Einflüsse zurückzuführen ist, sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, den gleichen Weg zu beschreiten, wie mit dem bis Ende 2004 aufgelaufenen Bilanzfehlbetrags, welcher auf 25 Jahre abgeschrieben wird. Dabei spielt es keine Rolle, ob ein solcher Aufwandüberschuss budgetiert ist oder nicht. Nur mit einer solchen Bestimmung kann sichergestellt werden, dass ähnliche Vorkommnisse wie der Zusammenbruch der Kantonbank, resp. dessen finanzielle Auswirkungen, in Zukunft nicht erneut in eine finanzpolitische Sackgasse führen.	VSG

(...) Im Weiteren (...) ist für uns die Zustimmung von „zwei Dritteln der Mitglieder des Kantonsrates absolut unverständlich. Damit würde die Hürde noch höher gesetzt als beim qualifizierten Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Aber auch das übliche qualifizierte Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, sowie jede andere Formulierung von qualifiziertem Mehr, entsprechen nicht unserem Verständnis für demokratische Abstimmungen.

Nein. Grundsätzlich unterstützen wir jede Vorgabe, wonach ein Voranschlag keinen Aufwandüberschuss aufweisen darf. Dass mit den Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder des Kantonsrates von dieser Maxime abgewichen werden darf, halten wir aber für das Prinzip aufweichend. Da die Aufwandseite der Kantonsrechnung stark von exogenen Kosten beeinflusst ist, bleibt es ohnehin fragwürdig, ob dem Prinzip faktisch jederzeit nachgelebt werden kann.

2.1.4 Frage 3.2:

Sind Sie einverstanden mit dem Vorschlag, dass ein nicht-budgetierter Aufwandüberschuss grundsätzlich dem übernächsten Voranschlag zu belasten ist (Art. 130a Absatz 2; Ausnahme: vgl. Frage 3.4)?

Tabelle 7: Antwortverteilung zur Frage 3.2 (Antworten: 10; Keine Antwort: 4)

Antwort	Wer	Anz. Antworten
Ja	FdP, CVP, SVP, VSEG, BWSO, SOBv, SIKO	7
Eher ja, aber....	SP, VGS	2
Eher nein, aber...		
Nein	VBS	1
Keine Äusserung zur Frage	kgv, SHK, WR, SKS	4

Tabelle 8: Allfällige Begründungen / Bemerkungen zur Frage 3.2

Ja, allerdings unter folgenden Vorbehalten:	SP
a) Die vorliegende Verfassungsvorlage ist zu stark mit technischen Detailregelungen belastet, die uns nicht als verfassungswürdig erscheinen. (...).	
b) Der kantonale Finanzhaushalt ist stark von exogenen Faktoren (z. B. Konjunktur) abhängig. Eine Defizitbremse, die sich ausschliesslich am Aufwandüberschuss orientiert, ist dieser Situation nicht angepasst. Wir fordern deshalb eine Ergänzung der Ausgabenregel in Art. 103a Abs. 2 mit einer Konjunkturkomponente (analog der Regelung beim Bund).	
c) Die Defizitbremse darf nicht zu einer Strangulation der Politik führen. In Art. 130a ist deshalb zu verankern, dass aus politischen Gründen von der Defizitbremse abgewichen werden kann.	
Vom Grundsatz her erachten wir ein solches Vorgehen für künftige „normale, ordentliche“ Defizitsituationen als richtig. Für den Fall eines ausserordentlich hohen Aufwandüberschusses, welcher auf aperiodische Einflüsse zurückzuführen ist, sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, den gleichen Weg zu beschreiten, wie mit dem bis Ende 2004 aufgelaufenen Bilanzfehlbetrags, welcher auf 25 Jahre abgeschrieben wird. Dabei spielt es keine Rolle, ob ein solcher Aufwandüberschuss budgetiert ist oder nicht. Nur mit einer solchen Bestimmung kann sichergestellt werden, dass ähnliche Vorkommnisse wie der Zusammenbruch der Kantonalbank, resp. dessen finanzielle Auswirkungen, in Zukunft nicht erneut in eine finanzpolitische Sackgasse führen.	VGS
Nein. Der Vorschlag mag finanztechnisch verständlich und praxisnah sein, dessen Verankerung öffnet aber möglicherweise Tür und Tor für ein „institutionalisiertes“ Nachtragskreditwesen (Umgehung von Grundvorgabe) und verwässert die Transparenz bei der mittelfristigen Finanzplanung.	VBS

2.1.5 Frage 3.3:

Sind Sie einverstanden mit dem Vorschlag, dass ein budgetierter Aufwandüberschuss, welcher zu einem Bilanzfehlbetrag führt, innerhalb von 4 Jahren abgetragen werden kann, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Kantonsrates dies beschliessen (Art. 130a Absatz 3)?

Tabelle 9: Antwortverteilung zur Frage 3.3 (Antworten: 10; Keine Antwort: 4)

Antwort	Wer	Anz. Antworten
Ja	FdP, SVP, SOB, SIKO	4
Eher ja, aber....	SP, CVP, VSEG, VGS, BWSO	5
Eher nein, aber...		
Nein	VBS	1
Keine Äusserung zur Frage	Kgv, SHK, WR, SKS	4

Tabelle 10: Allfällige Begründungen/Bemerkungen zur Frage 3.3

Wir lehnen Quoren im Rahmen der Defizitbremse ab. Parlamentarische Mehrheiten sind parlamentarische Mehrheiten, auch in Fragen der Staatsfinanzen.	SP
Nach den Erfahrungen der letzten Zeit halten wir es für gefährlich, an immer mehr Orten der Verfassung, die Mehrheit des Parlaments zu qualifizieren. In der Vorlage wird sogar eine neue Variante vorgeschlagen, es heisst dort z.B. in Art. 130a „zwei Drittel der Mitglieder“ – eine solche Definition des qualifizierten Mehrs ist für uns wesensfremd. (...) Deshalb beantragen wir, dass die Mehrheit des Parlaments gültige Beschlüsse fasst und deshalb die einfache Mehrheit als Grundlage für alle Beschlüsse gilt.	CVP
Ja, mit der Möglichkeit, dass der Kantonsrat bei negativem Wirtschaftswachstum die Frist um 2 Jahre verlängern kann (mit gleichem Quorum)	VSEG
(...) Im Weiteren (...) ist für uns die Zustimmung von „zwei Dritteln der Mitglieder des Kantonsrates absolut unverständlich. Damit würde die Hürde noch höher gesetzt als beim qualifizierten Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Aber auch das übliche qualifizierte Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, sowie jede andere Formulierung von qualifiziertem Mehr, entsprechen nicht unserem Verständnis für demokratische Abstimmungen.	BWSO
Nein. Auch hier wird die Grundvorgabe bzw. das angestrebte Ziel verwässert, und auch hier leiden Transparenz und Finanzplanung.	VBS

2.1.6 Frage 3.4:

Sind Sie einverstanden mit dem Vorschlag, dass der Kantonsrat mit Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder die Frist für die Abtragung eines durch einen nicht-budgetierten Aufwandüberschuss entstandenen Bilanzfehlbetrags auf 4 Jahre erstrecken kann (Art. 130a Absatz 4)?

Tabelle 11: Antwortverteilung zur Frage 3.4 (Antworten: 10; Keine Antwort: 4)

Antwort	Wer	Anz. Antworten
Ja	FdP, VSEG, SOBv	3
Eher ja, aber...	SP, SVP, CVP, VGS, BWSo, SIKO	6
Eher nein, aber...	VWD	1
Nein	VBS,	1
Keine Äusserung zur Frage	kgv, SHK, WR, SKS	4

Tabelle 12: Allfällige Begründungen / Bemerkungen zur Frage 3.4

Wir lehnen Quoren im Rahmen der Defizitbremse ab. Parlamentarische Mehrheiten sind parlamentarische Mehrheiten, auch in Fragen der Staatsfinanzen.	SP
Ja, aber nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliedern.	SVP
Nach den Erfahrungen der letzten Zeit halten wir es für gefährlich, an immer mehr Orten der Verfassung, die Mehrheit des Parlaments zu qualifizieren. In der Vorlage wird sogar eine neue Variante vorgeschlagen, es heisst dort z.B. in Art. 130a „zwei Drittel der Mitglieder“ – eine solche Definition des qualifizierten Mehrs ist für uns wesensfremd. (...) Deshalb beantragen wir, dass die Mehrheit des Parlaments gültige Beschlüsse fasst und deshalb die einfache Mehrheit als Grundlage für alle Beschlüsse gilt.	CVP
Vom Grundsatz her erachten wir ein solches Vorgehen für künftige „normale, ordentliche“ Defizitsituationen als richtig. Für den Fall eines ausserordentlich hohen Aufwandüberschusses, welcher auf aperiodische Einflüsse zurückzuführen ist, sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, den gleichen Weg zu beschreiten, wie mit dem bis Ende 2004 aufgelaufenen Bilanzfehlbetrags, welcher auf 25 Jahre abgeschrieben wird. Dabei spielt es keine Rolle, ob ein solcher Aufwandüberschuss budgetiert ist oder nicht. Nur mit einer solchen Bestimmung kann sichergestellt werden, dass ähnliche Vorkommnisse wie der Zusammenbruch der Kantonbank, rsp. dessen finanzielle Auswirkungen, in Zukunft nicht erneut in eine finanzpolitische Sackgasse führen.	VSG
(...) Im Weiteren (...) ist für uns die Zustimmung von „zwei Dritteln der Mitglieder des Kantonsrates absolut unverständlich. Damit würde die Hürde noch höher gesetzt als beim qualifizierten Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Aber auch das übliche qualifizierte Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, sowie jede andere Formulierung von qualifiziertem Mehr, entsprechen nicht unserem Verständnis für demokratische Abstimmungen.	BWSo
Bei einem ausserordentlichen Aufwandüberschuss sollte die Möglichkeit geschaffen werden, dass ein Bilanzfehlbetrag wie bis anhin über 25 Jahre abgetragen werden kann (analog Regelung Zusammenbruch Kantonbank).	SIKO
Nein. Auch hier wird die Grundvorgabe bzw. das angestrebte Ziel verwässert, und auch hier leiden Transparenz und Finanzplanung.	VBS

2.1.7 Frage 4:

Befürworten Sie die vorgesehene Einführung von „Dringlichkeitsrecht“?

Tabelle 13: Antwortverteilung zur Frage 4 (Antworten: 10; Keine Antwort: 4)

Antwort	Wer	Anz. Antworten
Ja	SOBV	1
Eher ja, aber....	FdP	1
Eher nein, aber...	SP, VSEG, BWSO	3
Nein	CVP, SVP, VGS, VBS, SIKO	5
Keine Äusserung zur Frage	kgv, SHK, WR, SKS	4

Tabelle 14: Allfällige Begründungen / Bemerkungen zur Frage 4

Ja, es muss allerdings eine frühzeitige Mitteilung an die Einwohnergemeinden erfolgen	FdP
Der Erlass von Dringlichkeitsrecht sollte nur in Ausnahmefällen erfolgen. Die vorgeschlagene Regelung halten wir für zuwenig restriktiv. Vor allem besteht aus unserer Sicht die Gefahr der jährlich wiederkehrenden Neuauflage leicht modifizierten Dringlichkeitsrechts.	SP
Nein, zumindest gegenüber den Gemeinden nicht.	VSEG
Die Voraussetzungen für die Einführung von Dringlichkeitsrecht in diesem Falle erachten wir zur Zeit als eine zu weit gehende Massnahme	BWSO
Wir sind nicht der Meinung, dass wir uns in einem echten Notstand befinden. (...). Für uns sind die Voraussetzungen dazu nicht gegeben.	CVP
Damit werde die demokratischen Entscheidungsprozesse in gewissem Sinne unterlaufen. Unseres Erachtens geht es nicht an, dass Änderungen ihre finanziellen Auswirkungen entfalten, ehe die politische Auseinandersetzung darüber stattgefunden und zu Ende geführt worden ist. Politische Kultur würde in Mitleidenschaft gezogen. Angesichts der sehr engen finanziellen Verflechtung zwischen Kanton und Gemeinden machen wir hier auch ein erhebliches Risikopotenzial aus. Gegebenenfalls erwarten wir, dass diese Gefahr für die Gemeinden unbedingt durch eine eindeutige Bestimmung ausgeschlossen wird.	VSG
Nein. Dringlichkeitsrecht soll in jedem Gemeinwesen nur als Ultima Ratio zur Anwendung gelangen. Das hier vorgeschlagene Konstrukt ist umso bedenklicher, als es durch Referendum erst nachträglich ausser Kraft gesetzt werden kann.	VBS
Damit werde die demokratischen Entscheidungsprozesse unterlaufen. Unseres Erachtens geht es nicht an, dass Änderungen ihre finanziellen Auswirkungen entfalten, ehe die politische Auseinandersetzung darüber stattgefunden hat.	SIKO

2.1.8 Frage 5:

Befürworten Sie die Einführung einer Steuererhöhungsbremse?

Tabelle 15: Antwortverteilung zur Frage 5 (Antworten: 10; Keine Antwort: 4)

Antwort	Wer	Anz. Antworten
Ja	FdP, CVP, VSEG, BWSO, SOB	5
Eher ja, aber...		
Eher nein, aber...		
Nein	SP, SVP, VGS, VBS, SIKO	5
Keine Äusserung zur Frage	kgv, SHK, WR, SKS	4

Tabelle 16: Allfällige Begründungen / Bemerkungen zur Frage 5

Ja, die Hürde zur Erhöhung der Steuern muss möglichst hoch angesetzt sein.	FdP
Wir befürworten die Zielrichtung des Regierungsrates, den Ausgleich der Rechnung in erster Linie ausgabenseitig und nicht mit erhöhten Steuereinnahmen anzustreben.	
Vorstand VSEG befürwortet diese Massnahme mit einem knappen Mehr.	VSEG
Der Solothurnische Bauernverband hat sich bisher immer dafür ausgesprochen, dass aufgrund der finanziellen Lage des Kantons Solothurns eine Steuererhöhung zur Senkung der Verschuldung angebracht wäre. Da diese Position aber nicht mehrheitsfähig ist, erachten wir die Einführung einer Steuererhöhungsbremse als politisches Signal in dieser Vorlage als absolut richtig.	SOB
Im Zielkonflikt zwischen der Sanierung des Finanzhaushalts einerseits und einer möglichst tiefen Steuerbelastung andererseits könnte sich die Steuererhöhungsbremse als Sanierungsbremse entpuppen.	VGS
Nein. Was in der Vorlage unter dem Begriff „Steuererhöhungsbremse“ figuriert, ist in Wirklichkeit eine an den Kantonsrat unter Quorumsvorbehalt erteilte Kompetenz, die Steuern zweckgebunden für Amortisationen erhöhen zu können. Wir bedauern, dass die Vorlage solche irreführenden Deklarationen enthält.	VBS
Im Zielkonflikt zwischen der Sanierung des Finanzhaushalts einerseits und einer möglichst tiefen Steuerbelastung andererseits könnte sich die Steuererhöhungsbremse als Sanierungsbremse entpuppen.	SIKO

2.2 Fragen zur Vorlage „Abbau Bilanzfehlbetrag

2.2.1 Frage 6:

Erachten Sie die Ablösung der bisherigen Bestimmungen zum Abbau des Bilanzfehlbetrags in der Finanzhaushaltsverordnung und die Verankerung der Neuregelung auf Verfassungsstufe als notwendig?

Tabelle 17: Antwortverteilung zur Frage 6 (Antworten: 10; Keine Antwort: 4)

Antwort	Wer	Anz. Antworten
Ja	FdP, CVP, VSEG, VGS, BWSO, SOB, SIKO	7
Eher ja, aber....	SP	1
Eher nein, aber...		
Nein	SVP, VBS,	2
Keine Äusserung zur Frage	kgv, SHK, WR, SKS	4

Tabelle 18: Allfällige Begründungen / Bemerkungen zur Frage 6

Ja, die heutige Regelung ist absolut untauglich vor dem Hintergrund eines sehr hohen Bilanzfehlbetrags, wie er unsere Staatsrechnung ausweist.	VGS
Die heutige Regelung ist überholt.	SIKO
Ja, aber nur im Rahmen einer einzigen Verfassungsvorlage (Haushaltgleichgewicht und Abbau Bilanzfehlbetrag)	SP
Nein. Der Bilanzfehlbetrag ist nicht mit dem Aufwandüberschuss der laufenden Rechnung zu belasten. Durch die Pflicht zur Abschreibung des Bilanzfehlbetrags gemäss § 19 der Finanzhaushaltsverordnung werden dadurch Scheinabschreibungen vorgenommen.	SVP
Nein. Immerhin möchten wir nicht ausschliessen, dass sich für die Pflicht zum Abbau des Bilanzfehlbetrags eine (evt. sogar verfassungs-)rechtliche neue Form finden liesse. Diese müsste aber auf jeden Fall verbindlicher sein als das vorliegende Konstrukt, das wir als verwässerbar ansehen, und das sich durch politischen Druck nur allzu leicht unterlaufen lässt.	VBS

2.2.2 Frage 7:

Beurteilen Sie die vorgesehene Abschreibungsdauer von maximal 25 Jahren für den bestehenden Bilanzfehlbetrag als angemessen und vertretbar?

Tabelle 19: Antwortverteilung zur Frage 7 (Antworten: 10; Keine Antwort: 4)

Antwort	Wer	Anz. Antworten
Ja	FdP, SP, CVP, SVP, VSEG, VGS, BWSO, SOB, SIKO,	9
Eher ja, aber...		
Eher nein, aber...		
Nein	VBS	1
Keine Äusserung zur Frage	kgv, SHK, WR, SKS	4

Tabelle 20: Allfällige Begründungen / Bemerkungen zur Frage 7

Ja, Abschreibungsdauer ist aber hoch angesetzt. Andererseits ist uns klar, dass eine viel kürzere Abschreibungsdauer wenig realistisch ist. Ev. ist noch ein goldener Mittelweg zu suchen.	FdP
Ja, sachlich bedenklich (ausserordentlich lange Frist!), politisch ist aber kaum eine kürzere Frist möglich.	VSEG
Ja. Wir erachten eine relativ lange Amortisationsdauer als sinnvoll. Ob eine starre Limite von max. 25 Jahren allerdings sachdienlich ist, bezweifeln wir. Eine offener Formulierung wäre wohl besser und würde für die Zukunft einen etwas grösseren politischen Spielraum gewährleisten.	VGS
Wir erachten eine längere Amortisationsdauer als sinnvoll. Anstatt eine starre Zahl festzulegen, wäre eine flexible Beschreibung eventuell von Vorteil.	SIKO
Eine kürzere Frist wäre wünschbar, aber politisch nicht realisierbar.	SOBV
Nein. Wir würden, auch wenn er sich in der Praxis schlechter anwenden lässt, den Druck auf eine Abschreibungspflicht binnen vierer Jahre aufrecht erhalten.	VBS

2.2.3 Frage 8:

Befürworten Sie die Einführung einer für den Abbau des bestehenden Bilanzfehlbetrags zweckgebundenen Sondersteuer von maximal 5 Prozent der ganzen Staatssteuer?

Tabelle 21: Antwortverteilung zur Frage 8 (Antworten: 14; Keine Antwort: 0)

Antwort	Wer	Anz. Antworten
Ja	SP, VSEG, VGS, SOBv, SIKO	5
Eher ja, aber....	CVP, BWSO	2
Eher nein, aber...		
Nein	FdP, SVP, kgv, VBS, SHK, WR, SKS	7
Keine Äusserung zur Frage		

Tabelle 22: Allfällige Begründungen / Bemerkungen zur Frage 8

Ja, wir halten einzig eine einnahmeseitige Sanierung der Bilanz für vertretbar.	SP
In der Schlussabstimmung obsiegten die Befürworter einer Sondersteuer knapp, mit 9:7 Stimmen.	VSEG
Ja. Eine solche Sondersteuer erachten wir, angesichts der Tatsache, dass die erheblichen anderweitigen Bemühungen zur Sanierung des Staatshaushalts nicht genügend Wirkung zeigen, als gangbaren und richtigen Weg. Es wäre denkbar und würde unseres Erachtens die Akzeptanz einer solchen Sanierungssteuer erhöhen, wenn eine etappenweise Einführung erfolgen würde (z.B. über 5 Jahre mit jährlichem Anstieg um 1%). Wir regen zudem an, die Ausgliederung der gesamten „Altlastensanierung“ (inkl. Verzinsung der entsprechenden Schulden) in eine Spezialfinanzierung zu prüfen.	VGS
(...). Es ist insbesondere zu begrüßen, dass diese Sondersteuer automatisch eingeführt wird, ohne dass der Kantonsrat oder der Regierungsrat, trotz Aufwandüberschuss in der laufenden Rechnung, einen solchen Entscheid aufschieben könnte.	SOBV
Eine befristete Sondersteuer wäre der Sache dienlich, weil mit den bisher eingeleiteten Massnahmen kein durchschlagender Erfolg sichtbar ist.	SIKO
Im Prinzip einverstanden. Art. 151 ist aber so auszugestalten, dass Sondersteuern dem obligatorischen Referendum unterstehen.	CVP
Massnahme wird grundsätzlich begrüsst. Ob allerdings nach der Erhöhung der Spital- und der Motorfahrzeugsteuer nun auch noch die Einführung einer Sondersteuer (...) bei den Steuerzahlern auf Verständnis stossen würde, bezweifeln wir. Eine solche Sondersteuer dürfte aber nach unserer Meinung nur mit Zustimmung der Steuerzahler, also mit dem obligatorischen Referendum eingeführt werden.	BWSO
Nein. Wir bleiben bei unserer seit 1999 vertretenen Position, mit Sparbemühungen und WOV die Laufende Rechnung im ersten Schritt auszugleichen. Langfristig soll es möglich sein, durch Sparbemühungen Ertragsüberschüsse in der Laufenden Rechnung zu erwirtschaften, welche für den Abbau des Bilanzfehlbetrags eingesetzt werden können.	FdP
Nein. Der Bilanzfehlbetrag ist mit allfälligen Ausschüttungen aus den Erträgen der Goldreserven an den Kanton (Schuldentilgung) zu verwenden. (...). Wenn wir uns ernsthaft um ein volkswirtschaftliches Gedeihen unseres	SVP kgv

Staates bemühen wollen, müssen wir – und dies gilt speziell für den Kanton Solothurn – die Begriffe „Steuererhöhung“ und „neue (auch zweckgebundene und befristete) Steuern“ vorläufig aus unserem Vokabular streichen.

Nein. Wir halten die mit jeglicher Form von Steuererhöhungen diesen Ausmasses verbundenen Risiken für grösser als die Vorteile, die mit einem entsprechenden Abbau des Bilanzfehlbetrags verbunden sein könnten.	VBS
Unter keinen Umständen kann die vorgesehene zweckgebundene Sondersteuer akzeptiert werden. Damit würden nach innen und aussen falsche Signale gesetzt und Risiken eingegangen, die unter Umständen eine weitere Verschlechterung unserer Standortgunst bewirken, ohne zum gewünschten Ziel der Schuldenverringering zu führen.	SHK
Sanierung des Staatshaushalts darf nicht über Steuererhöhungen erfolgen.	WR
Eine Steuererhöhung (auch zweckgebunden und befristet) kann im Kanton Solothurn bei der heutigen Ausgangslage schon aus wirtschaftspolitischen Überlegungen überhaupt nicht in Frage kommen. Eine ausgeglichene Staatsrechnung und ein Schuldenabbau müssen über Korrekturen auf der Ausgabenseite erreicht werden.	SKS